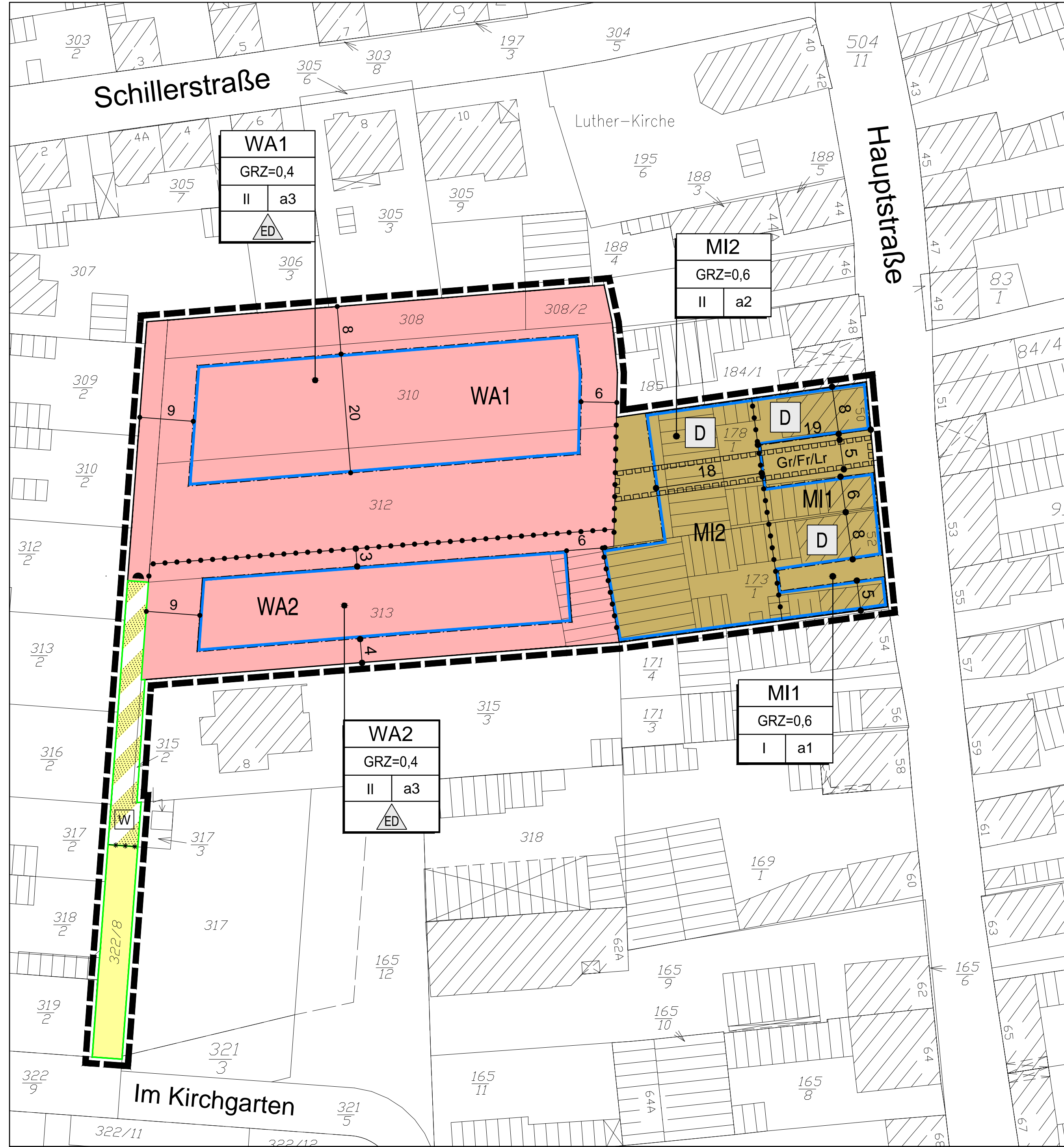


ORTSGEMEINDE FUSSGÖNHEIM

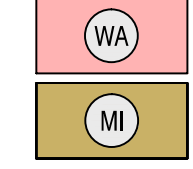
BEBAUUNGSPLAN "IM KIRCHGARTEN-NORD"



LEGENDE

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB)

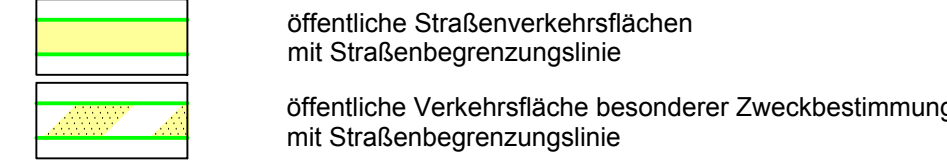
Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)



Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ
III Zahl der Vollgeschosse, maximal

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)
Baugrenze
abweichende Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)



befahrbarer Wohnweg
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

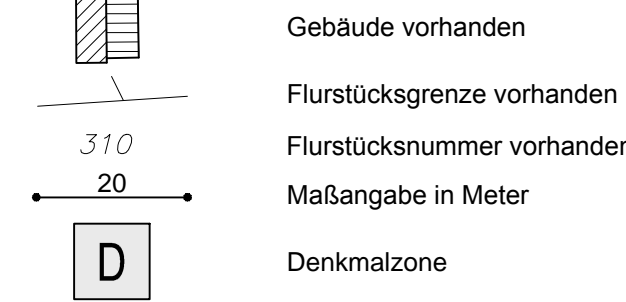
6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

B. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

C. Hinweise



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 Im Mischgebiet sind Tankstellen und Vergünstigungsstätten nicht zulässig.
1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

2.1 Die maximal zulässige Wandhöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen der Hinterkante des Gehweges der Hauptstraße in der Mitte der Grundstücksgrenze und der Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Sie beträgt
im Mischgebiet MI 1: 4,50 m
im Mischgebiet MI 2: 7,50 m
im Allgemeinen Wohngebiet WA 1: 7,50 m
im Allgemeinen Wohngebiet WA 2: 6,50 m

2.2 Die maximal zulässige Firsthöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen der Hinterkante des Gehweges der Hauptstraße in der Mitte der Grundstücksgrenze und dem höchsten Punkt der Dachhaut. Sie beträgt
im Mischgebiet MI 1: 9,00 m
im Mischgebiet MI 2: 12,50 m
im Allgemeinen Wohngebiet WA 1: 12,50 m
im Allgemeinen Wohngebiet WA 2: 10,50 m

2.3 Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, sind nicht auf die Grundflächenzahl anzurechnen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

3.1 Bei der im Mischgebiet MI 1 festgesetzten abweichenden Bauweise a1 sind Baukörper giebelförmig zur Straße, auf der Straßenbegrenzungslinie sowie auf einer seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

3.2 Bei der im Mischgebiet MI 2 festgesetzten abweichenden Bauweise a2 sind Baukörper traufständig zur Straße zu errichten. Es ist sowohl an die nördliche als auch an die südliche Grundstücksgrenze anzubauen. Ausnahmsweise kann auf den Grenzbanbau an einer seitlichen Grenze verzichtet werden, wenn der Verzicht auf den Grenzbanbau der Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile erfolgt.

3.3 Im Allgemeinen Wohngebiet ist die abweichende Bauweise a3 entsprechend der offenen Bauweise, jedoch mit einer Begrenzung der maximal zulässigen Gebäudelänge gemessen in West-Ost-Richtung - auf 15,00 m, festgesetzt. Eine Überschreitung durch untergeordnete Bauteile im Sinne von § 8 Abs. 5 LBauO ist zulässig.

3.4 Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile sowie Treppenhäuser bis zu einer Tiefe von 1,00 m ist zulässig.

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

4.1 Tiefgaragen, Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig

4.2 Sonstige Garagen sowie oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmsweise können Garagen und oberirdische Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn

- die zugehörigen Wohngebäude über nicht mehr als zwei Wohnungen verfügen oder wenn
- je Wohnung mindestens ein Stellplatz in einer Tiefgarage nachgewiesen ist.

5. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
Im Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ist ausnahmsweise die Anlage einer Rettungswegezufahrt zulässig.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 (1) 21 BauGB)
Die in der Planzeichnung festgesetzte, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche wird zugunsten der Grundstücke im WA 1 festgesetzt. Die Breite der Fläche von 5 m kann im Bereich von Gebäudedurchfahrten auf bis zu 3 m reduziert werden.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
Im Allgemeinen Wohngebiet ist je 300 m² Baugrundstückflächen mindestens ein hochstammiger heimischer Laubbaum 1. oder 2. Ordnung in der Qualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

8. Dachformen und Dachneigungen
8.1 Im Mischgebiet sind als Dachform Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 45° bis 60° zugelassen.
8.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind geneigte Dächer mit einer Neigung von 20° bis 40° zugelassen.

8.3 Für untergeordnete Dachflächen (max. 20 % der Gesamtdachfläche) sind abweichende Neigungen zulässig.
8.4 Dachaufbauten, Nebengiebel und Dacheinschnitte sind im Allgemeinen Wohngebiet nur zulässig, wenn sie in ihrer Summe die Hälfte der zugehörigen Gebäudefläche nicht überschreiten. Die Breite der einzelnen Dachaufbauten, Nebengiebel bzw. Dacheinschnitte darf 1/3 der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten.

9. Gestaltung der Stellplätze und der un bebauten Flächen der bebauten Grundstücke
Im Allgemeinen Wohngebiet sind PKW-Stellplätze, Zufahrten und Wege mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen, sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig auf dem Baugrundstück versickert wird.

10. Einfriedigungen
Entlang der Hauptstraße sind die Grundstücke - soweit keine Gebäude an die Straßenkante angebaut sind - durch eine mindestens 4 m hohe Mauer einzufrieden. Zufahrten sind durch Tordurchfahrten herzustellen.

C. HINWEISE

Denkmalzone
Die Flächen des Mischgebietes liegen in einer Bauvorhaben unterliegen daher einem denkmalpflegerischen Genehmigungsvorbehalt. Auch über die Denkmalzone hinaus können sich gemäß Denkmalschutzgesetz weitreichende Anforderungen an die Zulässigkeit baulicher Anlagen ergeben.

Bodendenkmäler
1. Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) sowie für die späteren Erdarbeiten hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese überwacht werden können.

2. Die ausführenden Baufirmen sind einmündig auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 23.03.1978 hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archaische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.

4. Sollten wirklich archaische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archaischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich.

5. Es wird extra darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Niederschlagswasser Wasserrechtliche Genehmigungspflichten
Im Allgemeinen Wohngebiet ist das anfallende Niederschlagswasser, soweit es nicht als Brauchwasser genutzt wird und soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, auf dem Grundstück oberflächlich über die beliebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung ist wasserrechtlich genehmigungspflichtig; das Entwässerungskonzept ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionale Stelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen.

Bei allen grundwasserrelevanten Vorhaben ist die zuständige Behörde zu beteiligen. Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen bedürfen einer Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

Immissionschutz
Im Bereich des angrenzenden Anwesens Hauptstraße 48 besteht ein Metzgereibetrieb. Betriebsbedingte Immissionen sind nicht auszuschließen. Diese sind im Rahmen der Immissionschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der TA Lärm und der Geruchsimmisionsrichtlinie, zu dulden.

Artenschutz
Vor einem Abruch bestehender Gebäude ist zu untersuchen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der gemäß Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Arten in den Gebäuden gegeben sind. Gegebenenfalls werden entsprechend den Bestimmungen des Artenschutzrechts vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Leitungsverlegungen im Bereich der Landesstraße
Für Leitungsverlegungen im Bereich der Landesstraße ist eine vertragliche Regelung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer (LBM) erforderlich.

Schutz von Leitungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen
Im Plangebiet befinden sich 20-kV/0,4-kV-Stromversorgungsleitungen, die in der Planzeichnung nachrichtlich nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung / Änderung dieser Leitungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.

Bodenschutz
Für die Flächen des Bebauungsplangebiets ist nicht auszuschließen, dass schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vorhanden sind. Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.

Kellerausblutung
Im Plangebiet ist generell mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sofern auf Keller nicht verzichtet wird, wird empfohlen, Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden. Es wird zudem empfohlen, die Grundstücke mit geeigneten technischen Maßnahmen (z.B. Rückstauklappe) gegen rückstauendes Wasser aus Kanal, Zisternennotüberlauf etc. abzusichern.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss erfolgte gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 12.07.2006
Örtliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 21.07.2006

2. Annahmebeschluss der Entwurfsplanung vom 12.07.2006

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Planauslage auf die Dauer von bis einschließlich 31.07.2006
Freigabebeschluss hierzu vom 30.08.2006
Öffentliche Bekanntmachung hierzu am 12.07.2006

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Frst 1 Monat) und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 31.07.2006
Freigabebeschluss hierzu vom 12.07.2006

5. Auf der Grundlage eines neuen Konzeptes wurde das Verfahren neu begonnen und gleichzeitig erfolgte der Beschluss über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplanung der Innenentwicklung vom 28.04.2010

6. Annahmebeschluss des geänderten Planentwurfs (neues Konzept) vom 28.04.2010

7. Geänderter Aufstellungsbeschluss erfolgte gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 07.05.2010
Örtliche Bekanntmachung des Beschlusses vom

8. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB als frühzeitige Beteiligung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Planauslage auf die Dauer von 1 Monat vom bis einschließlich 17.05.2010
Freigabebeschluss hierzu vom 16.06.2010
Öffentliche Bekanntmachung hierzu am 28.04.2010
Während der Auslegung gingen Anregungen ein. Beschlussfassung hierüber am 07.05.2010

9. Von der frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen; § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (Frst 1 Monat) einschließlich benachbarter Gemeinden mit Schreiben vom 10.05.2010
Freigabebeschluss hierzu vom 28.04.2010
Beschlussfassung über die Stellungnahmen am 15.12.2010
Mittteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom 01.02.2011

10. Annahmebeschluss des geänderten/ergänzten Planentwurfes vom 15.12.2010

11. Erneut geänderter Geltungsbereich im Grundsatz beschlossen am 20.06.2012
sowie als formaler Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 28.05.2014
Örtliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 11.07.2014

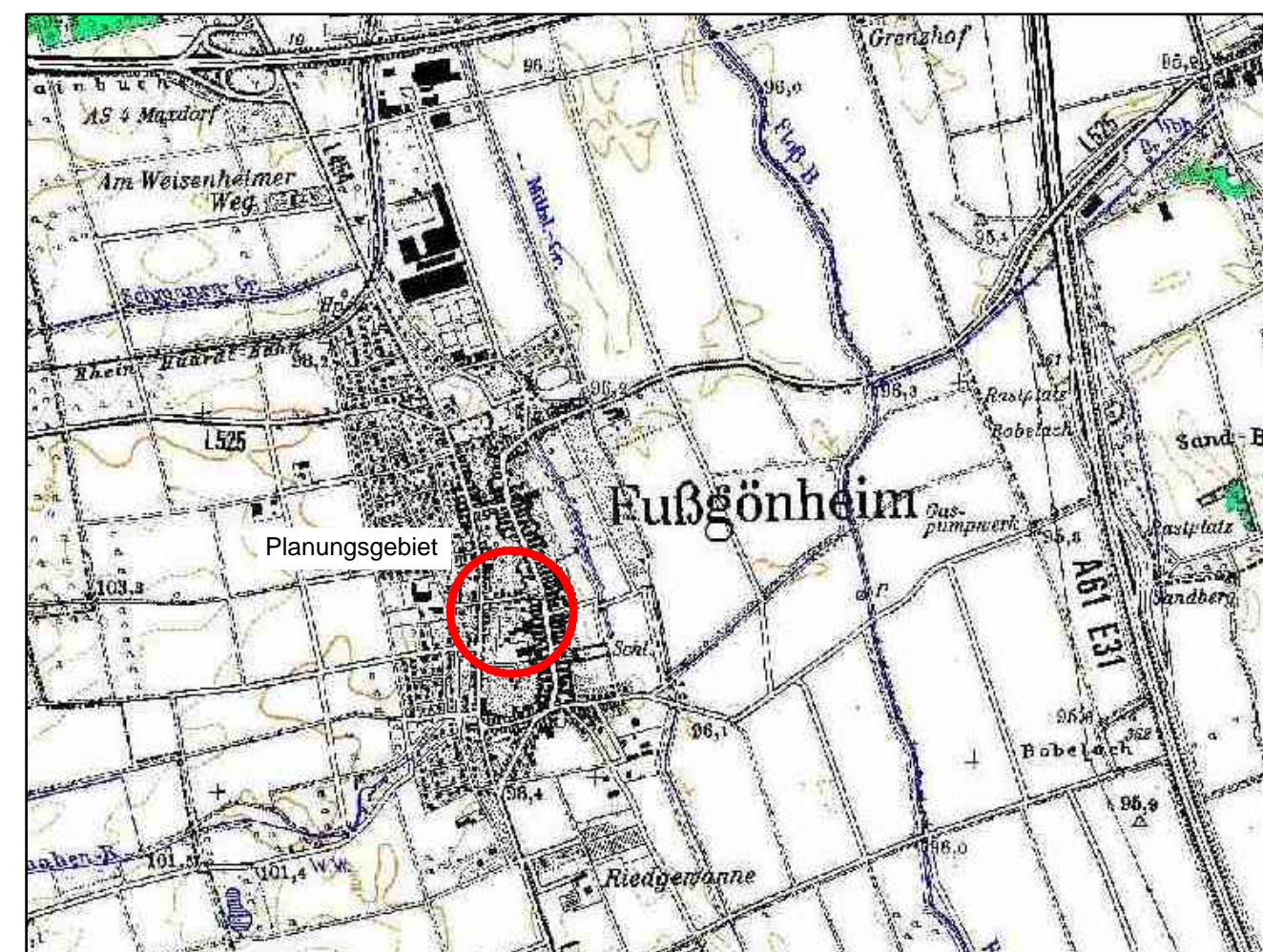
12. Das zwischenzeitlich ruhende Verfahren wird mit einer neuen Konzeption fortgeführt. Hierzu erfolgte auch ein aktualisierter Annahmebeschluss zum neu ergänzten/geänderten Planentwurf vom 28.05.2014

13. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentl. Planauslage auf die Dauer von 1 Monat vom bis einschließlich 21.07.2014
Freigabebeschluss hierzu vom 28.05.2014
Öffentliche Bekanntmachung hierzu am 11.07.2014
Während der Auslegung gingen Anregungen ein. Beschlussfassung hierüber am 10.12.2014
Mittteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom 11.12.2014

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004. (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
LBauO: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (BvBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



BAUH:	OG Fußgönheim	PROJ.NR.	1442	PLAN.NR.	BP
	BEARE:	Vi			
PROJEKT:	Bebauungsplan "Im Kirchgarten-Nord"	GEZ.	JS	MASSTB	1:500
	BLGR.	122/45	DATUM		
PLAN:	Bebauungsplan	BAUH:			

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss erfolgte gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 12.07.2006
Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 21.07.2006
2. Annahmebeschluss der Entwurfsplanung vom 12.07.2006
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Planauslage auf die Dauer von 1 Monat vom 31.07.2006 bis einschließlich 30.08.2006
Freigabebeschluss hierzu vom 12.07.2006
Öffentliche Bekanntmachung hierzu am 21.07.2006
4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Frist 1 Monat) und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 31.07.2006
Freigabebeschluss hierzu vom 12.07.2006
5. Auf der Grundlage eines neuen Konzeptes wurde das Verfahren neu begonnen und gleichzeitig erfolgte der Beschluss über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung vom 28.04.2010
6. Annahmebeschluss des geänderten Planentwurfs (neues Konzept) vom 28.04.2010
7. Geänderter Aufstellungsbeschluss erfolgte gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 28.04.2010
Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 07.05.2010
8. Beteiligung der Öffentlichkeit nach §13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB als frühzeitige Beteiligung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Planauslage auf die Dauer von 1 Monat vom 17.05.2010 bis einschließlich 16.06.2010
Freigabebeschluss hierzu vom 28.04.2010
Öffentliche Bekanntmachung hierzu am 07.05.2010
Während der Auslegung gingen Anregungen ein.
Beschlussfassung hierüber am 15.12.2010
Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom 01.02.2011
9. Von der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen; § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (Frist 1 Monat) einschließlich benachbarter Gemeinden mit Schreiben vom 10.05.2010
Freigabebeschluss hierzu vom 28.04.2010
Beschlussfassung über die Stellungnahmen am 15.12.2010
Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom 01.02.2011
10. Annahmebeschluss des geänderten/ergänzten Planentwurfes vom 15.12.2010
11. Erneut geänderter Geltungsbereich im Grundsatz beschlossen am 20.06.2012
sowie als formaler Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 28.05.2014
Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 11.07.2014
12. Das zwischenzeitlich ruhende Verfahren wird mit einer neuen Konzeption fortgeführt. Hierzu erfolgte auch ein aktualisierter Annahmebeschluss zum neu ergänzten/geänderten Planentwurf vom 28.05.2014
13. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentl. Planauslage auf die Dauer von 1 Monat vom 21.07.2014 bis einschließlich 20.08.2014
Freigabebeschluss hierzu vom 28.05.2014
Öffentliche Bekanntmachung hierzu am 11.07.2014
Während der Auslegung gingen Anregungen ein.
Beschlussfassung hierüber am 10.12.2014
Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom 11.12.2014

14. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (Frist 1 Monat) einschließlich benachbarter Gemeinden mit Schreiben vom 02.07.2014
Freigabebeschluss hierzu vom 28.05.2014
Beschlussfassung über die Stellungnahmen am 10.12.2014
Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom 11.12.2014
15. Annahmebeschluss der geänderten/ergänzten Entwurfsplanung vom 10.12.2014
16. Weitere erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentl. Planauslage auf die verkürzte Dauer von 14 Tagen vom 05.01.2015 bis einschließlich 19.01.2015
Freigabebeschluss hierzu vom 10.12.2014
Öffentliche Bekanntmachung hierzu am 19.12.2014
Während der Auslegung gingen keine Anregungen ein; eine Ausräumung hierzu wird entbehrlich.
Beschlussfassung hierüber am 25.03.2015
17. Weitere erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Frist verkürzt auf 14 Tage) einschließlich benachbarter Gemeinden mit Schreiben vom 11.12.2014
Freigabebeschluss hierzu vom 10.12.2014
Beschlussfassung über die Stellungnahmen am 25.03.2015
Mitteilung der gemeindlichen Entscheidung mit Schreiben vom 26.03.2015
18. Feststellung, dass kein weiteres Beteiligungsverfahren mehr erforderlich wird und es erfolgt der Annahmebeschluss des lediglich redaktionell angepassten Planentwurfes vom 25.03.2015
19. Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 88 LBauO i. V. m. § 24 GemO am 25.03.2015


Fußgönheim, den 26.03.2015

 Siegel
(Klein)
Ortsbürgermeisterin



20. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben.


Fußgönheim, den 26.03.2015

 Siegel
(Klein)
Ortsbürgermeisterin



21. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14 am 3.04.2015 tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Fußgönheim, den 16.04.2015

 Siegel
(Klein)
Ortsbürgermeisterin

